

Welche Antwort würde eine Bäuerin geben, z.B. die von der Schnellstrasse?

„Warum? Das weiß ich auch nicht. Es ist ja auch nicht unser Huhn. Unsere Hühner sind nicht so flach.“

Und welche Antwort würde eine Kindergärtnerin geben? Sie ist gewohnt, auf einfache Fragen kurze und klare Antworten zu geben:

„Um auf die andere Strassenseite zu gelangen.“

Welche Antwort würde wohl der am kantonalen Straßenverkehrsamt angestellte Jurist Herr Dr. iur. N. N. erteilen? Vielleicht:

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage (Aktenzeichen lz 8667/9878 sig, lit. b122/96) ist laut StVG § 7 lit. a und §56 lit. g Abs. 1 die, in Bezug auf §§ 8-10bis ZGB in dem vom Grossen Rat am 4.7.1999 beschlossenen Abänderung der regierungsrätlichen Erlasses Nr. 815/93 festzuhalten, dass in Anbetracht der in dieser Anfrage in Frage gestellten oder auch nicht in Frage gestellten sondern nur zur verwaltungstechnischen Amtshandlung in Aussicht gestellten Straßenüberquerung eine wie auch immer geartete Beantwortung dieser Anfrage, wenn auch nur teilweise, nicht in die Kompetenz der mit der Anfrage kontaktierten Behörde fällt, weswegen sie sich unter Berufung auf VG § 11terz und ev. § 13quart als unzuständig erklärt.

Oder welche Antwort ist von deinem Kameraden Alain C., einem unermüdlichen Moorhuhn-Jäger, zu erwarten?

„Was! Da hab ich glatt eins übersehen!“

Wie würden die folgenden Leute wohl die Frage beantworten? Versuche, dich im Stil anzupassen.

Dein/e Deutschlehrer/in:

.....
.....

D..... Mathlehrer.....:

.....
.....

D..... Schulhauswart...:

.....
.....

D. Schulvorsteher.....:

.....
.....

D..... Pultnachbar...:

.....
.....

D..... Freund...:

.....
.....

D..... :

.....
.....